

## Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Bad Vilbel

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Vilbel. Sie dient der allgemeinen Information, der kulturellen und beruflichen Bildung, der Vermittlung von Medienkompetenz sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Stadtbibliothek hält ihre Bestände an Büchern, Zeitschriften und anderen Medien für jeden im Rahmen dieser Ordnung und des Hausrechts zur Nutzung bereit.

### § 2

#### Anmeldung und Bibliotheksausweis

- (1) Erwachsene melden sich unter Vorlage des Personalausweises (oder des Reisepasses in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung) persönlich an und erkennen mit ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung der Bibliothek an. Damit erteilen sie ihre Einwilligung, die Angaben zu ihrer Person unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch zu speichern.
- (2) Jugendliche ab 16 Jahren melden sich wie in Abs. 1 an und geben zusätzlich die Daten des gesetzlichen Vertreters an.
- (3) Kinder können einen eigenen Bibliotheksausweis erhalten. Durch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters wird die Benutzungsordnung anerkannt.
- (4) Kindergärten, Schulen und vergleichbare Einrichtungen erhalten einen Bibliotheksausweis, wenn das Antragsformular mit einem Stempel der Einrichtung versehen und von einem Vertretungsberechtigten unterschrieben ist. Die Nutzung ist nur für die Zwecke der Einrichtung erlaubt.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Die Ausfertigung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen persönlicher Daten oder den Verlust des Bibliotheksausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, tragen die Benutzer.
- (7) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### § 3

#### Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Zu jeder Ausleihe von Medien wird der Bibliotheksausweis benötigt. Entlehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.
- (2) Ausleihfrist

Bücher, Sach-CD-Rom	4 Wochen
Bestseller	3 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
Hörbücher, Musik	2 Wochen
Filme, Konsolen- u. PC-Spiele	2 Wochen

Zeitungen und andere Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.  
In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.  
Verlängerungen können bei bestimmten Medienarten bis zu 2x vorgenommen werden.  
Sie sind nur möglich, sofern keine Vorbestellungen vorliegen.
- (3) Für einzelne Mediengruppen kann bei Bedarf ein Ausleihlimit festgelegt werden
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Vorbestellungen sind kostenpflichtig. Sie werden längstens 1 Woche bereitgestellt.
- (5) Verlängerungen und Vorbestellungen:
  - im Online-Katalog über das persönliche Medienkonto
  - am Opac (PC-Katalog) in der Bibliothek über das persönliche Medienkonto
  - am Selbstverbucher bei der Ausleihe in der Bibliothek
  - per Telefon (bei Inkaufnahme längerer Wartezeiten)

- (6) Für die Ausleihe von Tablets und elektronischen Geräten zur Benutzung innerhalb des Gebäudes ist ein wertiges Pfand abzugeben.

#### § 4

##### Behandlung entliehener Medien

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Benutzer haben den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, vorher zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Stadtbibliothek anzuzeigen. Bei Nichtmeldung ist der letzte Benutzer für den Medienersatz verantwortlich.
- (2) Entliehene CDs, DVDs und Software dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen benutzt werden. Die Benutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

#### § 5

##### Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Säumnisgebühren zu zahlen, auch wenn die Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten haben.
- (2) Nach erfolgloser 2. Mahnung werden die entliehenen Medien zu Lasten der Benutzer neu angeschafft.
- (3) Bei wiederholten 2. Mahnvorgängen kann der Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

#### § 6

##### Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.
- (2) Die Stadtbibliothek verlangt Ersatz bei Verlust oder Beschädigungen von
  - entliehenen Medien und möglichen Beilagen
  - CD- oder DVD-Verpackungen und RFID-Medienetiketten
  - in der Bibliothek zu nutzenden Tablets und elektronischen Abspielgeräten
  - Schließfachschlüsseln.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die mit in die Einrichtung gebracht werden.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Medien (auch Software) entstehen können.
- (5) Kopiergerät und Buchscanner können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts von den Benutzern bedient werden. Die Benutzer haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

#### § 7

##### Gebühren, Kosten und Ersatzleistungen

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Kostensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### § 8

##### Verhalten in der Stadtbibliothek

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bibliothek entspricht. Störungen und Belästigungen anderer Benutzer sind untersagt.
- (2) Mäntel, Taschen, Schirme u.ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Das Personal ist berechtigt, Einblick in mitgeführte Behältnisse zu nehmen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgenommen werden.
- (4) Rauchen ist nicht gestattet.
- (5) Bei Nutzung des Internets ist der Aufruf von indizierten, extremistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdenden Inhalten untersagt.

## § 9

### Ausschluss von der Benutzung, Hausrecht

- (1) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Ab einer Summe von 10,-- € an ausstehenden Gebühren wird der Bibliotheksausweis gesperrt.
- (3) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht in den Bibliotheksräumen zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.
- (4) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Internetrecherchen von Benutzern abubrechen, wenn extremistische, gewaltverherrlichende, jugendgefährdende oder indizierte Inhalte aufgerufen werden. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Benutzer, die solche Inhalte auf den Bildschirm laden, des Hauses zu verweisen, ihnen Hausverbot zu erteilen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

## § 10

### Onleihe Verbund Hessen

Er bietet die Möglichkeit, elektronische Medien online zu nutzen und steht jedem persönlich angemeldeten Benutzer der Stadtbibliothek Bad Vilbel zur Verfügung. Die Onleihe ist ein Verbundsystem hessischer Öffentlicher Bibliotheken. Es gelten die Benutzungsregeln des Verbundes.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 29.07.2013 in Kraft.